

1. Kapitel

Die schweizerischen Grossbanken als Sondergruppe im schweizerischen Bankwesen

Wer von schweizerischen Grossbanken spricht, ist in erster Linie geneigt, darunter Kreditinstitute zu verstehen, die sich durch die Grösse der eigenen und fremden Mittel und dementsprechend durch den Umfang und die Bedeutung ihrer Geschäftstätigkeit auszeichnen. Und in der Tat sind die acht Banken, welche die Bankstatistik der Schweizerischen Nationalbank als Grossbanken zusammenfasst, mit einem Gesellschaftskapital ausgestattet, das nur bei zweien hinter dem höchsten Kantonalbank-Kapital zweier Kantonalbanken zurücksteht, bei den übrigen dagegen dieses höchste Kantonalbank-Kapital weit, zum Teil um das Doppelte, übertrifft. Gleichwohl wäre es unrichtig, das Charakteristikum der Grossbanken lediglich im äusseren Merkmal der Kapitalgrösse finden zu wollen und nicht vielmehr auf den sachlichen und örtlichen Geschäftskreis abzustellen¹⁾. Zu der bestimmt umrissenen Kategorie der Kantonalbanken wie auch zur Notenmonopolbank ist die Abgrenzung für die Grossbanken leicht zu finden. Die Kantonalbanken sind staatlich dotierte oder wenigstens unter staatlicher Mitwirkung stehende Institute, die in ihrer Betätigung in der Hauptsache auf das Gebiet ihres Kantons begrenzt sind und innerhalb dieses Gebietes die Hälfte ihrer Gelder in Hypotheken anlegen, insoweit nicht in Kantonen, wie in Bern und Waadt, für das Hypothekengeschäft besondere staatliche Bodenkreditinstitute bestehen. Die Nationalbank wiederum ist ein unter staatlicher Mitwirkung stehendes schweizerisches Institut, dessen Geschäftskreis als Noten-, Giro- und Diskontobank durch Bundesgesetz abschliessend umschrieben ist. Im Gegensatz dazu stellen sich die Grossbanken als die eigentlichen Handelsbanken dar, und es bleibt lediglich die Schwierigkeit der Abgrenzung gegenüber der grossen

¹⁾ Landmann, Artikel „Die Banken der Schweiz“ im Handw. d. Staatsw., 2. Bd., S. 239 ff.